

AMTSBLATT Nr. 30



Vom 25. August 94

Satzung über die öffentliche Nah- und Fernwärmeversorgung der Stadt Zehdenick

Präambel

Zur Förderung einer möglichst sparsamen, rationellen, sozial- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Verwendung von Energie und zur langfristigen Sicherung der Versorgung mit Nah- und Fernwärme zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zehdenick hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 15, 35 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398 ff.), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. 7. 1991 (GVBl. BB S. 200 ff.) und des § 8 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz (LISchG) vom 3. März 1992 folgende Satzung am 23. 6. 1994 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Zehdenick betreibt durch die Stadtwerke Zehdenick GmbH Nah- und Fernwärmenetze zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung. Die Nah- und Fernwärmenetze dienen der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser sowie allen sonstigen Versorgungszwecken.

§ 2 Versorgungsgebiet

Die Versorgungsgebiete der Nah- und Fernwärmenetze ergeben sich aus der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage.

§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines in den Versorgungsgebieten nach § 2 liegenden, bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 4, berechtigt zu verlangen, daß sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlußrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluß des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen hat jeder Anschlußnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu der für jeden Anschlußnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlußrechts

- (1) Ist der Anschluß wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluß versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlußpreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen des Unternehmens (§ 1 Abs. 1) angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die zum Versagen des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschlußzwang

- (1) Jeder Eigentümer eines in den Versorgungsgebieten liegenden Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstigen Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen (Anschlußzwang), es sei denn, es liegt eine Befreiung nach § 7 vor.
- (2) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke ist nicht gestattet.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer und die obligatorisch Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 2 aus der Nah- und Fernheizung zu decken (Benutzungszwang), es sei denn, es liegt eine Befreiung nach § 7 vor.
- (2) Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke ist nicht gestattet.

§ 7 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Gebäude bzw. Grundstücke im Sinne der Satzung mit Anschlußleistungen kleiner gleich 15 kW bzw. einem Jahresenergiebedarf kleiner gleich 20 MWh/a bzw. Ein- und Zweifamilienhäuser sind vom Anschluß- und Benutzungszwang freigestellt.
- (2) Eine sonstige Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann auf Antrag durch die SWZ erteilt werden, soweit am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung bereits fertiggestellte Bauwerke mit einer immissionsarmen Heizungsanlage ausgestattet sind oder soweit für am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung im Bau befindlichen Bauwerke die Ausstattung mit einer immissionsarmen Heizungsanlage eingeplant ist.
- (3) Als nicht immissionsarm sind anzusehen: Kohle-, Koks-, Holz- und Ölheizungen, die über keine Rauchgasreinigungsanlage verfügen. Der Betrieb von Kaminen und Kachelöfen, die in erster Linie nicht der Raumheizung dienen, bleibt von dieser Vorschrift unberührt.
- (4) Für Bauwerke, die am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung
 - a) bereits fertiggestellt sind und keine immissionsarme Heizungsanlage haben,

- b) im Bau befindlich sind und für die keine immissionsarme Heizungsanlage eingeplant ist, wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder eingeplanten Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von fünf Jahren bei Kohle-, Koks- und Holzfeuerung sowie zehn Jahren bei sonstigen Heizungsanlagen seit Inkrafttreten dieser Satzung Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang erteilt.
- (5) Die Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Abschluß schriftlich beim Versorgungsunternehmen (§ 1 Abs. 1) zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (6) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird widerrufen oder befristet erteilt.
- (7) Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Grundstücke bzw. Gebäude, die bereits über ein bestehendes Fernwärmenetz versorgt werden, wird generell nicht erteilt.

§ 8 Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 9 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 10 Anschluß an die Fernwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung

- (1) Der Anschluß an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist vom Verpflichteten beim Unternehmen (§ 1 Abs. 1) zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag hat der Verpflichtete alle zur Ermöglichung einer Wärmebedarfsberechnung notwendigen Angaben, insbesondere zum Heizenergieverbrauch von auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen zu machen. Der Verpflichtete hat Maßnahmen; die der Ermittlung der Heizenergieverbrauchsdaten zur Ermöglichung der Wärmebedarfsberechnung dienen, insbesondere den Zutritt zu seinem Grundstück und die Ablesung vorhandener Meßeinrichtungen zu dulden.
- (3) Mit dem Antrag sind alle für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Werden vom Unternehmen (§ 1 Abs. 1) Vordrucke verwandt, ist der Antrag unter Verwendung dieser Vordrucke einzureichen.
- (4) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme nach der AVBFernwärmeV und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Unternehmens (§ 1 Abs. 1) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zehdenick, den 14. 7. 1994
Hardenberg
Bürgermeister

Neue
Amtsdirektor

Begründung

Durch den Anschlußzwang kann sichergestellt werden, daß erhebliche Investitionen im Fernwärmeleitungsbau und Investitionen für Wartung und Instandsetzung bestehender Netze sinnvoll getätigt werden können. Hieraus resultiert ein Anstieg der Wirtschaftlichkeit der Fernwärmebereitstellung, was sich im Preis niederschlagen wird und somit dem zu versorgenden Bürger zugute kommen kann.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung über die öffentliche Nah- und Fernwärmeversorgung der Stadt Zehdenick“, hier: Satzungsbeschuß bezüglich eines erweiterten Versorgungsgebietes gem. Paragraph 2 dieser Satzung, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
c) der Amtsdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
Obenstehende Satzung wurde mit der Bekanntmachungsanordnung wie folgt im vollen Wortlaut öffentlich bekanntgemacht:
Veröffentlichung im Amtsblatt „Neue Zehdenicker Zeitung“.
Zehdenick, den 14. 7. 1994

Neue
Amtsdirektor